

Verfahrensordnung

Beschwerdeverfahren
im Rahmen des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Cornelsen Gruppe

1. Unsere Grundsätze

Als Cornelsen Gruppe bekennen wir uns dazu, Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und den Schutz der Umwelt in all unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer gesamten Lieferkette zu wahren.

In unserer [Grundsatzerklärung](#) haben wir diese Überzeugung festgehalten. Die Lieferkettensorgfalt ist integraler Bestandteil unseres Compliance-Management-Systems.

3. Verfahrensordnung

Die Unternehmen der Cornelsen Gruppe legen als betroffene Unternehmen gem. § 8 Abs. 2 LkSG eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist. Diese Verfahrensordnung soll sicherstellen, dass sämtliche Hinweise und Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angemessen und transparent behandelt werden, während der Schutz und die Vertraulichkeit der Hinweisgebenden gewährleistet sind.

5. Schutz von Hinweisgebenden

Der Schutz und die Vertraulichkeit der Hinweisgebenden wird gewährleistet. Hinweisgebenden steht die Möglichkeit einer anonymen Meldung zur Verfügung, soweit sie unser Beschwerdesystem nutzen. Die Kommunikation erfolgt hier grundsätzlich über ein sicheres Postfach. Im Übrigen kann ein Hinweis auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail erfolgen (s.u. Kontakt).

2. Rechtsgrundlage

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, haben gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessenes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist. Es soll Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

4. Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren gilt für alle Hinweise und Beschwerden, die sich auf potenzielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder auf ethische, menschenrechtliche oder umweltbezogene Aspekte im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit beziehen. Es steht allen externen Personen, Zulieferern, Partnerunternehmen, Organisationen, Interessengruppen sowie den Beschäftigten der Unternehmen der Cornelsen Gruppe zur Verfügung, die von potenziellen Verstößen oder Bedenken betroffen sind oder Kenntnis davon haben.

6. Beschwerdeverfahren

Nutzen Sie unser Beschwerdesystem unter cornelsenlieferketten.integrityline.app oder kontaktieren Sie unseren Menschenrechtsbeauftragten (s.u.).

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Einreichen eines Hinweises bzw. einer Beschwerde

Hinweise können über unser spezielles [Beschwerdesystem](#) oder alternativ telefonisch, postalisch oder per E-Mail über unsere Menschenrechtsbeauftragte eingereicht werden.

Kontakt Menschenrechtsbeauftragte:

Franziska Ebert-Fritz

E-Mail: franziska.ebert-fritz@cornelsen.de

Tel.: +49 (0) 30 897 85 – 8453

Bei der Einreichung über das Beschwerdesystem besteht die Option, anonyme Beschwerden zu übermitteln und über ein gesondertes gesichertes Postfach zu kommunizieren.

3. Lösungserarbeitung

Basierend auf den Erkenntnissen wird eine mögliche Lösung erarbeitet.

Bei Bedarf erfolgt eine (erneute) Kontaktaufnahme, um weitere Informationen zu erhalten oder mögliche Lösungen zu besprechen.

5. Abschluss

Das Verfahren wird nach umfassender Auswertung und der Umsetzung von Maßnahmen abgeschlossen. Der Erfolg der Umsetzung wird evaluiert und überprüft.

2. Prüfung und Aufklärung des Sachverhaltes

Der Hinweisgebende erhält innerhalb von sieben Tagen eine erste Empfangsbestätigung.

Eingegangene Hinweise werden umfassend geprüft und auf ihre Glaubwürdigkeit sowie Relevanz hin untersucht.

Der zugrundeliegende Sachverhalt wird ermittelt und soweit möglich aufgeklärt, indem relevante Daten und Informationen gesammelt und analysiert werden.

4. Abhilfemaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet, um potenzielle Verstöße zu beheben oder die Situation zu verbessern.

6. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist gem. § 8 Abs. 3 LkSG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

Ergänzende Hinweise und Informationen

Dokumentation von Hinweisen und Beschwerden

Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt und intern im Beschwerdesystem dokumentiert. Eine Weitergabe dieser Informationen erfolgt nur nach Zustimmung des Hinweisgebenden oder soweit ein gesetzlicher Anspruch durch zuständige Behörden besteht.

Soweit innerhalb der jährlichen Berichterstattung erforderlich, werden eingegangene Hinweise und Beschwerden unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgeführt.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen erhalten finden Sie online unter [Lieferkette | Cornelsen](#).

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich gerne per Mail an uns unter lieferketten@cornelsen.de

